

Satzung des Vereins
„Deine Region – Dein Verein! e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deine Region – Dein Verein! e.V.“.
2. Der Verein ist ein Heimat- und kultureller Förderverein. Er kann zusätzlich sportliche Angebote betreiben.
3. Sitz des Vereins ist Gülzow.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde, der Kultur, der regionalen Identität sowie von Inklusion und Integration im Rahmen dieser Zwecke und die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 21 und Nr. 23 der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert damit insbesondere kulturelle Zwecke, die Förderung des Sports, die Pflege des traditionellen Brauchtums und der regionalen Geschichte sowie Inklusion und Integration mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege, Erforschung und Vermittlung der regionalen Geschichte, Heimatkunde und Traditionen,
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Heimatfesten, Ausstellungen, Vorträgen und Workshops,
 - Förderung von Kunst, Musik, Theater und kreativem Schaffen mit regionalem Bezug,
 - Zusammenarbeit mit Kommunen, Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen und Initiativen,
 - Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im kulturellen und heimatlichen Bereich,
 - Organisation und Durchführung von Sport-, Bewegungs- und Freizeitangeboten,
 - Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,
 - offene, barrierearme und diskriminierungsfreie Angebote und Veranstaltungen,
 - Förderung der aktiven Teilnahme aller Menschen am Vereinsleben,
 - interkulturelle, generationsübergreifende und inklusive Projekte,
 - Maßnahmen zur sozialen Integration, zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zum Abbau von Ausgrenzung und Vorurteilen,
 - Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand über den Eintritt in sowie den Austritt aus Bünden, Verbänden und Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
3. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.



§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - Sportmitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
1. Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.
 2. Fördermitgliedern steht die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins im Vordergrund.
 3. Sportmitgliedern steht der sportliche Gedanke und Wertevermittlung im Vordergrund.
 4. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder und gelten als Fördermitglieder (2).
 5. Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
3. Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins erfolgen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonder- oder Förderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und wird eingezogen
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
6. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
8. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
9. Näheres regelt die Beitragsordnung die durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung der Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
 - Sofern dies nicht möglich ist wird der Leiter durch die Versammlung bestimmt
 - Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen.



5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Sie beschließt insbesondere über die Wahl und Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der in dieser Satzung jeweils vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.
10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 - Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen (Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung).
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung berichten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gülzow oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.03.2026 beschlossen

